



## Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft: Entfristung der 70-Tage-Regelung

In der Landwirtschaft und im Gartenbau werden im Jahresverlauf ca. 280.000 Saisonarbeitskräfte fast ausschließlich aus Osteuropa beschäftigt. Der überwiegende Teil übt eine geringfügige Beschäftigung in Form der kurzfristigen Beschäftigung aus. § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV regelt, dass eine geringfügige (kurzfristige) Beschäftigung vorliegt, wenn „die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt“.

Um die mit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns verbundenen negativen Auswirkungen im Bereich der Landwirtschaft und des Gartenbaus abzuschwächen, wurden vom Gesetzgeber in § 115 SGB IV die Zeitgrenzen von 2 auf 3 Monate und von 50 auf 70 Arbeitstage erhöht. Diese Erhöhung wurde auf 4 Jahre bis zum Ende des Jahres 2018 befristet.

### Keine Zunahme der kurzfristigen Beschäftigung erfolgt!

In der damaligen politischen Diskussion wurden Bedenken geäußert, dass es aufgrund der Regelung zu einer zahlenmäßigen Zunahme der Anzahl der geringfügigen kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse kommen könnte. Dies ist nicht der Fall, eher im Gegenteil.

Auf Anfrage haben die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See Daten zur Entwicklung der Anzahl der geringfügigen kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse geliefert. Die tabellarische Auswertung ist angefügt.

Deutlich erkennbar ist, dass keine Zunahme der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse aufgrund der Ausweitung der Zeitgrenzen stattgefunden hat. Dies dokumentieren sowohl die von der Bundesagentur für Arbeit als auch von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See zur Verfügung gestellten Daten. Die Zahlen sind sogar tendenziell rückläufig.

### Agrarminister der Länder befürworten die Entfristung!

Die Länderagrarminister haben sich in der Amtschefkonferenz am 18. Januar 2018 unter TOP 13 für eine Entfristung der bewährten und bis zum 31. Dezember 2018 befristeten Anhebung der Grenze für die sozialabgabenfreie kurzfristige, nicht berufsmäßig ausgeübte Beschäftigung von 50 auf 70 Tage bzw. von 2 auf 3 Monate pro Jahr im Falle von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft ausgesprochen.

### Die Regelung ist für Saisonarbeitskräfte und Betriebe von Vorteil!

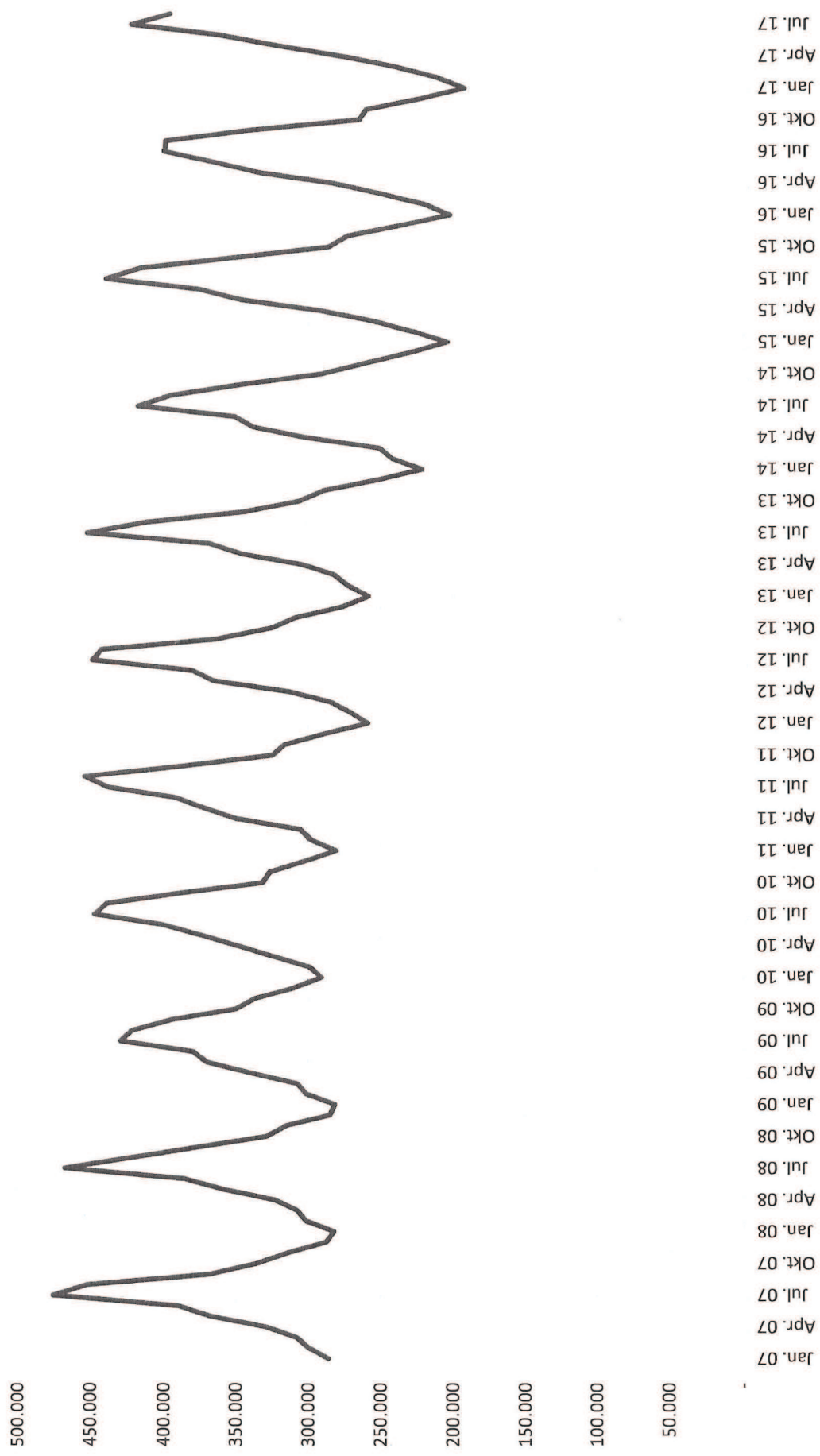
Die in der Landwirtschaft beschäftigten Saisonarbeitskräfte kommen fast ausschließlich aus Osteuropa. Überwiegend erfolgt die Beschäftigung in Form einer geringfügigen kurzfristigen Beschäftigung. In diesen Fällen ist die Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Positiv für die Saisonarbeitskraft ist, dass der Bruttolohn netto ausgezahlt wird. Krankenversicherungsschutz wird über eine private Krankenversicherung geregelt. Unfallversicherungsschutz ist gegeben, da die Saisonarbeitskraft über das Unternehmen unfallversichert ist. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht entrichtet. Die entstehenden Rentenansprüche wären auch nur marginal. Bei einem Gesamtbruttoverdienst in der Saison von z.B. 3.000 Euro entstünden bei einem Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 18,6 % oder 558 Euro (50 % Arbeitnehmeranteil/50 % Arbeitgeberanteil), derzeit Rentenansprüche von 2,46 Euro/Monat.

Für den Arbeitgeber ist eine sozialversicherungsfreie Beschäftigung positiv zu sehen, da er keine anteiligen Sozialversicherungsbeiträge entrichten muss. Weiterhin erhöht die Auszahlung des Bruttolohns als Nettolohn die Verfügbarkeit von Saisonarbeitskräften. Für die Saisonarbeitskraft ist die Nettolohnhöhe entscheidend.

### Fazit:

1. Die Befristung der Regelung in § 115 SGB IV ist aufzuheben.
2. Eine Ausweitung der kurzfristigen Beschäftigungsverhältnisse ist durch die Übergangsregelung nicht erfolgt.
3. Die Agrarminister der Länder befürworten eine Entfristung.
4. Die Regelung ist sowohl für Saisonbeschäftigte/Arbeitnehmer als auch für die landwirtschaftlichen Arbeitgeber von Vorteil.

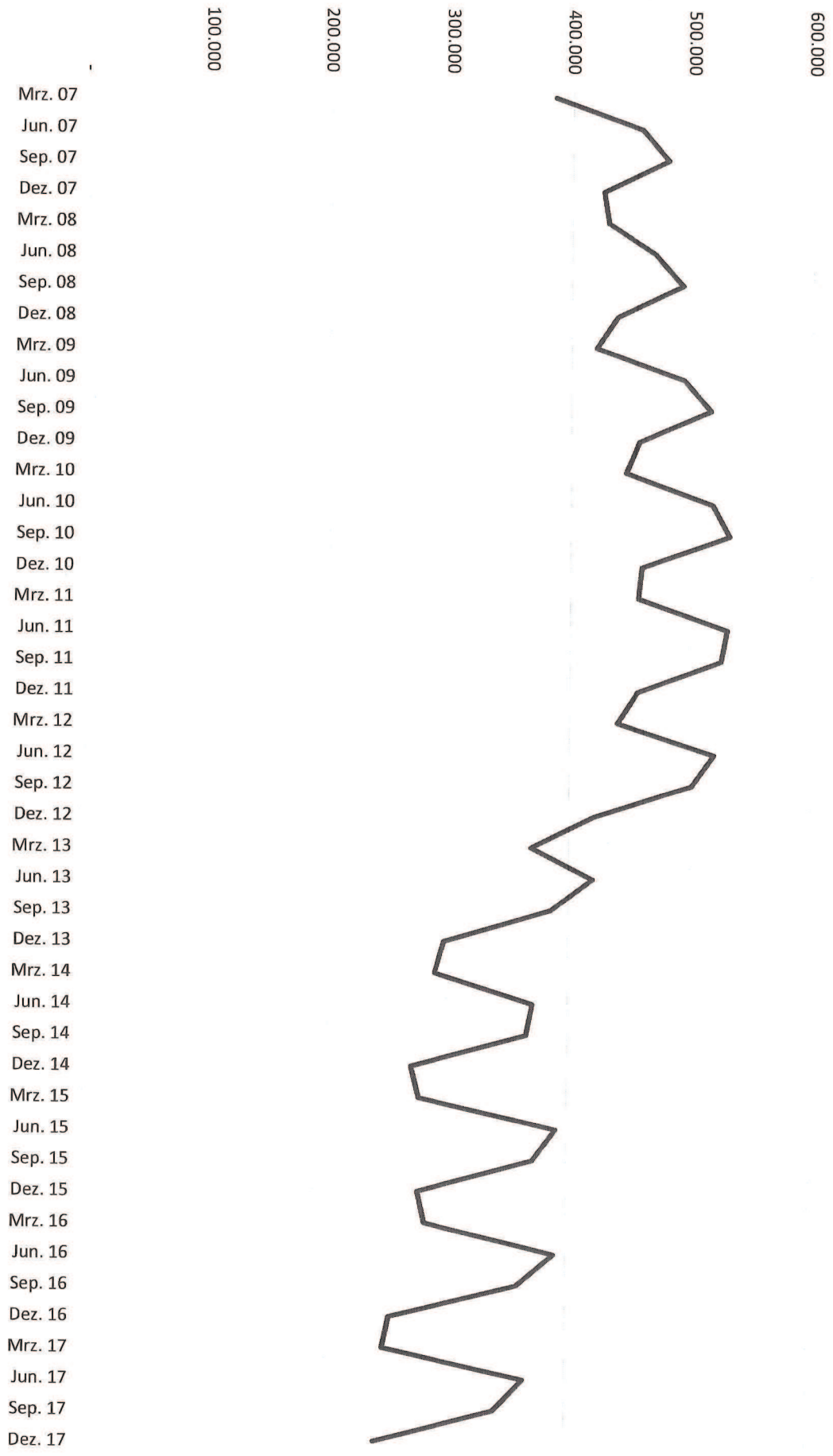
# Bestand: Beschäftigungsverhältnisse kurzfristig Beschäftigte



erstellt nach Daten der Bundesagentur für Arbeit,  
Daten jeweils zum Ende des Monats



# Kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse im gewerblichen Bereich



Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See:  
Daten jeweils zum Ende des Quartals